

# ZSteu<sup>®</sup>

Herausgeber:  
Uwe-Karsten Reschke, Rechtsanwalt  
Dieter Hild, Steuerberater  
Prof. Dr. Wolfgang Gast, Rechtsanwalt  
Stefanie Rousek Folkers, Steuerberaterin

Zeitschrift für Steuern & Recht 5. Jg. Heft 21 12. Nov. 2008

## Schwerpunkte

### ZSteu-Dokumentation

Dieter Hild

**Abwehr und Relativierung des Strafvorwurfs einer vollendeten Steuerhinterziehung durch die Abgabe einer unrichtigen oder unvollständigen Steuererklärung und durch die unterbliebene Abgabe einer Steuererklärung** S. 344

BFH: UStG

**Inneregemeinschaftliche Lieferung: Ort der Lieferung bei Versendung, Freigabeerklärung nach Zahlungseingang, Lieferung per Nachnahme**  
Anderung der Rechtsprechung S. R-985

BFH: AStG/DBA-Portugal/EG/GG/FGO

**Gemeinschaftsrechtmäßigkeit und Verfassungsmäßigkeit der Wegzugsteuer nach AStG nicht ernstlich zweifelhaft; Herstellung eines europarechtskonformen Rechtszustands** S. R-995

**Die Statistik der Truthähne oder Warum Ökonomen nichts wissen können**  
Jonas... S. 343

### ZSteu-Verwaltungsanweisungen

BMF: UStG

**Abgrenzung von Lieferungen und sonstigen Leistungen bei der Abgabe von Speisen und Getränken** S. R-351

### ZSteu-Rechtsprechung

BFH: UStG / UStDV / AO / EGV / EG

**Verzinsung der Vergütung abziehbarer Vorsteuerbeträge an in einem anderen Mitgliedstaat ansässige Unternehmer** S. R-975

BFH: UStG / EStG / RL 77/388/EWG

**Segeljachtvercharterung: Besteuerung des Aufwendungseigenverbrauchs, Vorsteuerabzugsverbot für Repräsentationsaufwendungen, Vorsteuerberichtigung** S. R-977

BFH: UStG / EStG / RL 77/388/EWG

**Voraussetzung für Aufwendungseigenverbrauch und umsatzsteuerliche Beurteilung des Haltens eines Rennpferdes – Unternehmerbegriff** S. R-982

BFH: EStG

**Aufwendungen einer leitenden Redakteurin für NLP-Kurse zur Verbesserung beruflicher Kommunikationsfähigkeit sind Werbungskosten** S. R-987

BFH: EStG

**Zur Abziehbarkeit der Aufwendungen von Führungskräften für Seminare zur Persönlichkeitsentfaltung** S. R-989

BFH: EStG

**Eigener Aufwand bei Verpflichtung zur Freistellung von Zinsaufwendungen im Innenverhältnis** S. R-995

**BFH: Nicht veröffentlichte Entscheidungen (NV)** S. R-1013

Reschke-Verlag  
Harrlachweg 4, 68163 Mannheim  
Tel: 06221/758240  
Fax: 06224/926472  
E-Mail: reschke-verlag@zsteu.de  
und redaktion@zsteu.de  
Internet: www.zsteu.de

ISSN 1614-7936

## Herausgeberbeirat

Dr. Roland M. Bäcker, RA, FAS<sup>t</sup>R, Hagen; Univ.-Prof. Dr. Hartmut Bieg, Saarbrücken; Bernd Burgmaier, RA, FAS<sup>t</sup>R, München; Dr. Carl Gerber, Ltd. Reg. Dir. a.D., Heidelberg; Dr. Klaus Goutier, RA, StB, Frankfurt/M.; Prof. Dr. Ulrich Harbrücker, Mannheim; Dr. Helmut Helsper, MinRat, Bad Honnef; Dr. Ulrike Höreth, RAin, FAinStR, Stuttgart; Jan Erik Jonescheit, RA, Mannheim; Dr. Otto-Ferdinand Graf Kerssenbrock, RA, WP, StB, Hamburg; Dr. Jens Kollmar, RA, FAS<sup>t</sup>R, Mannheim; Univ.-Prof. Dr. Heinz Kußmaul, Saarbrücken; Univ.-Prof. Dr. Karl-Georg Loritz, StB, Bayreuth; Prof. Holger Meyer, StB, Mannheim; Dr. Bernd Sangmeister, LL.M, RA, StB, München; Martin Schweiger, Patent- und Markenanwalt, Singapore; Prof. Dr. Michael Stahlschmidt M.R.F., LL.M., RA, Medebach; Horst Vogelgesang, RA, StB, Präsident der Bundesfinanzakademie a.D., Altenahr; Dr. Klaus-R. Wagner, RA, FAS<sup>t</sup>R, Notar, Wiesbaden; Manfred Wissmann, RA, FAS<sup>t</sup>R, Mannheim; Prof. Dr. Rainer Zielke, Halden/Norwegen

## ZSteu-Rechtsprechung – mit BFH (NV) Entscheidungen

## ZSteu-Beiträge

**Die Statistik der Truthähne oder Warum Ökonomen nichts wissen können**  
Jonas ...

S. 343

Dieter Hild, Steuerberater, Düsseldorf  
**Abwehr und Relativierung des Strafvorwurfs einer vollendeten Steuerhinterziehung durch die Abgabe einer unrichtigen oder unvollständigen Steuererklärung und durch die unterbliebene Abgabe einer Steuererklärung**

S. 344

## ZSteu-Verwaltungsanweisungen

### Bundesministerium der Finanzen

09.10.2008  
IV B 9 - S 7167/08/10001

Umsatzsteuer; Umsatzsteuerliche Behandlung der Umsätze aus der Tätigkeit als Bausparkassenvertreter, Versicherungsvertreter oder Versicherungsmakler (§ 4 Nr. 11 UStG); Konsequenzen aus dem BFH-Urteil vom 6.9.2007 – V R 50/05 (ZSteu 2007, R- 1051)

S. 351

16.10.2008  
IV B 8 - S 7100/07/10050

Umsatzsteuer; Abgrenzung von Lieferungen und sonstigen Leistungen bei der Abgabe von Speisen und Getränken

S. 351

## ZSteu-Verwaltungsanweisungen

### Bundesministerium der Finanzen

- 22.10.2008 Investmentsteuergesetz; Investmentvermögen im Sinne des § 18 Abs. 2a InvStG  
IV C 1 - S 1980-1/08/10011 **S. 353**
- 23.10.2008 Überlassung von Dienstwagen für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte  
IV C 5 - S 2334/08/10010 (§ 8 Abs. 2 Satz 3 EStG); Anwendung der Urteile des BFH vom 4. April 2008 – VI R 85/04 (ZSteu 2008, R-524, BStBl II S. ?) und – VI R 68/05 (ZSteu 2008, R-526, BStBl II S. ?) **S. 354**

## ZSteu-Nachrichten

### Bundesministerium der Finanzen

- 29.10.2008 Kinderfreibetrag wird weiter angehoben **S. 355**

### Oberfinanzdirektion Koblenz

- 27.10.2008 Arbeitgeber zur elektronischen Übermittlung von Steuerdaten verpflichtet **S. 355**

### Bundesministerium der Justiz

- 30.10.2008 Das neue GmbH-Recht **S. 356**

### Bundesverfassungsgericht

- 30.10.2008 Versagung von Beratungshilfe in Angelegenheiten des Kindergeldes nach dem Einkommensteuergesetz verfassungswidrig. Beschluss vom 14. Oktober 2008 – 1 BvR 2310/06 **S. 358**

### Liechtensteinische Landesverwaltung

- 04.11.2008 Liechtenstein setzt weiterhin auf konstruktiven Dialog in Finanz- und Steuerfragen **S. 359**

## ZSteu-Rezension

- Univ.-Prof. Dr. Heinz Kußmaul: Betriebswirtschaftliche Steuerlehre **S. 360**

### ZSteu – Impressum

Herausgeber: Rechtsanwalt Uwe-Karsten Reschke, Fachanwalt für Steuerrecht, Diplom-Finanzwirt, Mannheim; Steuerberater Dieter Hild, Diplom-Volkswirt, Düsseldorf; Rechtsanwalt Prof. Dr. Wolfgang Gast, Heidelberg; Stefanie Rousek Folkers, Steuerberaterin, Zürich.

Einsendungen von Manuskripten und Entscheidungen an: Reschke Verlag, Redaktion **ZSteu**: Uwe-Karsten Reschke (06221/758240), Rosemarie Keudel (06224/926471), Chantal Bourbon-Reschke (06221/758240), Harrlachweg 4, 68163 Mannheim, E-Mail: reschke-verlag@zsteu.de oder redaktion@zsteu.de. Internet: www.zsteu.de

Manuskripte und Entscheidungen: Für unverlangt eingesandte Manuskripte haftet der Verlag nicht. Wird für den Fall der Nichtannahme die Rücksendung der Manuskripte erwartet, ist Rückporto beizufügen. Die Annahme der Manuskripte zur Veröffentlichung erfolgt durch die Redaktion schriftlich. Mit der Annahme erwirbt der Verlag vom Autor das ausschließliche Recht zur Veröffentlichung für die Zeit der Geltungsdauer des Urheberrechts. Der Autor versichert, dass ihm allein die Verfügung über das Urheberrecht zusteht und er keine Rechte Dritter verletzt.

Der Verlag hat die Befugnis, Manuskripte und Entscheidungen in Datenbanken oder ähnlichen Systemen einzuspeichern und elektronisch zu publizieren und zu gewerblichen Zwecken zu bearbeiten, zu übersetzen und zu vervielfältigen, auch im Wege fotomechanischer oder anderer Verfahren.

Urheber und Verlagsrechte: Name und Layout der Zeitschrift **ZSteu** sind als eingetragene Wort- und Bildmarken geschützt. Alle in der Zeitschrift enthaltenen Beiträge und Abbildungen unterliegen dem Urheberrechtsschutz.

### ISSN 1614-936

Sämtliche Rechte zur Vervielfältigung und Verbreitung einschließlich der Mikroverfilmung sind dem Verlag vorbehalten. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken und ähnlichen Einrichtungen.

Erscheinungsweise: Zweiwöchentlich, 25 Hefte jährlich im Abonnement.

Bezugspreis: Jährlich € 96 zuzüglich Versandkosten und MwSt.

Vorzugspreis für Auszubildende, Studenten und Referendare fachbezogener Studiengänge jährlich € 50 inklusive Versandkosten zuzüglich MwSt.

Einzelheft € 10 zuzüglich Versandkosten und MwSt.

Bestellungen beim Verlag. Der Abonnementvertrag ist auf unbestimmte Zeit geschlossen. Abbestellungen müssen sechs Wochen zum Ende eines Kalendervierteljahres erfolgen. Muss der Verlag aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, die Lieferung der Zeitschrift unterbrechen oder einstellen, so entsteht zugunsten des Abonnenten kein Anspruch auf Rückzahlung bereits gezahlter Gebühren.

Gestaltung und Herstellung: Rosemarie Keudel (06224/926471)

Anzeigen: Reschke Verlag, Tel. 06221/758240. Anzeigenpreise auf Anforderung.

Verlag: Reschke Verlag, Harrlachweg 4, 68163 Mannheim, Tel. 06221/758240, Fax: 06224/926472. Internet: www.zsteu.de

## ZSteu-Beiträge

### Die Statistik der Truthähne oder Warum Ökonomen nichts wissen können

### Jonas ...

FAZ, Samstag, 1. November 2008, Feuilleton, Seite 33: Jonas liest Frank Schirmacher – auch ein kluger Kopf. Der berichtet von einem Truthahn, den die Menschen tausend Tage lang füttern und der nach jedem Fütterungstag – so seine statistische Erfahrung – immer mehr daran glaubt, dass die Menschen sich nur um sein Wohlergehen sorgen.

„An einem schönen Nachmittag aber, einen Tag vor „Thanksgiving“, erlebt der Truthahn eine Überraschung und macht danach keinen Pieps mehr.“

Die Geschichte stammt von Nassim Nicholas Taleb, Professor für Risikoforschung in New York, der mit ihr die derzeitige Finanzkrise überdenkt und darauf verweist, dass der Truthahn kraft seiner Futtererfahrung nur Aussagen über seine Vergangenheit machen konnte, nicht aber über seine Zukunft und deshalb nicht vor lebensgefährlichen Risiken gefeit war.

Was aber verbindet nun Truthähne und Ökonomen? Die Antwort darauf bietet diesmal Joachim Starbatty, in der FAZ, vom Dienstag, 4. November 2008, Wirtschaft, Seite 12.

Ökonomen, so Autor Starbatty, „reduzieren ökonomische Realität auf statistische Zeitreihen. Diese können nur helfen zu erklären, was passiert ist, nicht aber zu erkennen, was sich zusammenbraut“.

Fazit: Ökonomen erleben die Realität wie Truthähne – nach deren statistischer Erfahrung.

**Sie sehen keine Messer. Also gibt's keine! **

Dieter Hild, Steuerberater, Düsseldorf

# Abwehr und Relativierung des Strafvorwurfs einer vollendeten Steuerhinterziehung durch die Abgabe einer unrichtigen oder unvollständigen Steuererklärung und durch die unterbliebene Abgabe einer Steuererklärung

**Steuerstrafrechtliche Ermittlungsberichte begnügen sich immer wieder mit der lapidaren Feststellung, dass es bereits durch die Abgabe einer angeblich unrichtigen oder unvollständigen Steuererklärung und durch deren unterbliebenen Abgabe zu einer objektiv vollendeten Steuerhinterziehung gekommen sei. Auch Anklageschriften sind vielfach ungenügend, da nur in knapper Ergänzung auf die subjektive Seite des Vorsatzes eingegangen wird. Eine Erörterung der Thematik erscheint daher angebracht.**

## 1 Unrichtige oder unvollständige Steuererklärung

### 1.1 Tatbestandsmerkmale

Das Begehungsdelikt einer unrichtigen oder unvollständigen Steuererklärung setzt die kumulative Erfüllung der folgenden Tatbestandsmerkmale voraus:

1. Die Steuererklärung ist unrichtig oder unvollständig (Angabepflichtverletzung – § 370 Abs. 1 Nr. 1 AO).
2. Die unrichtige oder unvollständige Steuererklärung hat eine Steuerverkürzung bewirkt (Verkürzungserfolg – § 370 Abs. 4 Satz 1 AO).
3. Die Steuerverkürzung ist allein durch die unrichtige oder unvollständige Steuererklärung eingetreten (Kausalität – § 370 Abs. 1 AO).
4. Die Steuererklärung wurde vorsätzlich unrichtig oder unvollständig abgegeben (Vorsatz – § 369 Abs. 2 AO i.V.m. § 15 StGB).

### 1.2 Angabepflichtverletzung

(1) Die Abgabe einer unrichtigen oder unvollständigen Steuererklärung wird als Erklä-

rungsdelikt bezeichnet. Mit diesem Tatbestand wird im Regelfall aus sich heraus der Strafvorwurf der vollendeten Steuerhinterziehung begründet. Übersehen wird dabei, dass dadurch nur ein Tatbestandsmerkmal erfüllt ist. Es muss daher die Erfüllung der drei weiteren Tatbestandsmerkmale hinzukommen. Demgemäß können allein aus der Abgabe einer angeblich



Dieter Hild

unrichtigen oder unvollständigen Steuerklärung keine abschließenden steuerstrafrechtlichen Folgerungen hergeleitet werden. Müßig ist es allerdings, mit den Strafverfolgungsorganen das Tatbestandsmerkmal des Vorsatzes zu erörtern.

(2) Die angebliche Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit einer Steuerklärung beinhaltet den Strafvorwurf, dass dadurch die Finanzbehörden einen einwandfrei entstandenen Steueranspruch nicht haben geltend machen können. Dies setzt die Beantwortung der VW-Fragen voraus, nämlich die Vier Fragen nach dem Wer, Was, Wann und Wo. Mithin: Wer soll etwas steuerpflichtig bekommen haben, Was soll er steuerpflichtig bekommen haben, Wann soll er es steuerpflichtig bekommen haben und Wo soll er es steuerpflichtig bekommen haben. Aus der substantiierten Erörterung dieser Vorfragen

einer vollendeten Steuerhinterziehung wegen angeblich unrichtiger oder unvollständiger Angaben in der Steuerklärung gegenüber dem beschuldigten Steuerbürger entfallen, abgeschwächt oder zumindest in sonstiger Weise relativiert werden.<sup>1</sup>

So kann das Ergebnis einer solchen Prüfung beispielsweise darin bestehen, dass nicht erklärte Beträge ertragsteuerlich nicht dem beschuldigten Steuerbürger A, sondern dem nicht beschuldigten Steuerbürger B zuzurechnen sind mit der Folge, dass ein gegen A eingeleitetes Steuerstrafverfahren einzustellen ist und dass B gegebenenfalls eine grundsätzlich strafbefreiende Berichtigung seiner Steuerklärung vornehmen kann. Oder: Ein Gesellschafter einer GmbH hat in seiner Einkommensteuerklärung die Angabe der Zinsen unterlassen, die seinem Verrechnungskonto in der GmbH gutgeschrieben wurden. Zu diesem Streitpunkt kann eine genaue Prüfung ergeben, dass eine Angabe in der Steuerklärung zu Recht unterblieb, weil die gutgeschriebenen Zinsen beispielsweise erst in dem nicht strafbefangenen Folgejahr zu deklarieren waren. Oder: Bei einer ausländischen Domizilgesellschaft (Briefkastenfirma) kann aus der vertiefenden Sachaufklärung zu folgern sein, dass die Gesellschaft ihren tatsächlichen Verwaltungssitz in Deutschland hat mit der Konsequenz, dass die Besteuerungsgrundlagen von der Domizilgesellschaft in deren sodann deutschen Steuerklärung allseits strafbefreiend nachherklärt werden können.

Von einem einwandfreien Steueranspruch kann natürlich auch dann keine Rede sein, wenn die auf den Feststellungen einer Steuerfahndung beruhenden Steuerbescheide wegen ernstlicher Zweifel an ihrer Rechtmäßigkeit nicht vollziehbar sind. Solche unklaren Steueransprüche vermögen einem strafrechtlichen Vorwurf keine tragende Grundlage zu verschaffen.

(3) Zur angeblichen Unvollständigkeit der Angaben in einer Steuerklärung ist auch die darauf konzentrierte Beantwortung der Frage



## ZSteu-Verwaltungsanweisungen

### Bundesministerium der Finanzen

#### Umsatzsteuer; Umsatzsteuerliche Behandlung der Umsätze aus der Tätigkeit als Bausparkassenvertreter, Versicherungsvertreter oder Versicherungsmakler (§ 4 Nr. 11 UStG); Konsequenzen aus dem BFH-Urteil vom 6.9.2007 – V R 50/05 (ZSteu 2007, R- 1051)

BMF, Schreiben vom 9. Oktober 2008  
IV B 9 - S 7167/08/10001

Nach dem Ergebnis der Erörterungen mit den obersten Finanzbehörden der Länder gilt zur Anwendung des BFH-Urteils vom 6.9.2007, V R 50/05, **ZSteu 2007, R- 1051**, (Das BFH-Urteil vom 6.9.2007, V R 50/05, wird zeitgleich im Bundessteuerblatt Teil II veröffentlicht), Folgendes:


Der BFH hat in diesem Urteil entschieden, dass die in § 4 Nr. 11 UStG genannten Begriffe des Versicherungsvertreters und des Versicherungsmaklers richtlinienkonform entsprechend Art. 13 Teil B Buchst. a der 6. EG-Richtlinie (seit 1. Januar 2007: Art. 135 Abs. 1 Buchst. a MwSt-SystRL) und nicht handelsrechtlich nach den Begriffen des Versicherungsvertreters und des Handelsmaklers im Sinne der §§ 92 und 93 HGB auszulegen sind.

Hiermit weicht der BFH von seiner bisherigen Rechtsprechung ab. Abschn. 75 Abs. 1 Satz 3 UStR ist insofern nicht mehr anzuwenden.

Des Weiteren hat der BFH entschieden, dass es zu den wesentlichen Aspekten einer steuerfreien Versicherungsvermittlungstätigkeit gehört, Kunden zu suchen und diese mit dem Versicherer zusammenzuführen. Das bloße Erheben von Kundendaten erfüllt nicht die spezifischen und wesentlichen Funktionen einer Versicherungsvermittlungstätigkeit. Allgemein sind Unterstützungsleistungen für die Ausübung der dem Versicherer selbst obliegenden Aufgaben steuerpflichtig. Auch Dienstleistungen wie z. B. die Festsetzung und Auszahlung von Provisionen der Versicherungsvertreter, das Halten der Kontakte mit diesen und die Weitergabe von Informationen an die Versicherungsvertreter gehören nicht zu den Tätigkeiten eines Versicherungsvertreters.

Dementsprechend ist in Bezug auf die Anwendung von Abschn. 75 Abs. 2 Satz 6 und 7 UStR

neten selbständigen Vermittlern kann zur berufstypischen Tätigkeit eines Bausparkassenvertreters, Versicherungsvertreters oder Versicherungsmaklers gehören. Dies setzt aber – wie in dem Sachverhalt des in die UStR übernommenen BFH-Urteils vom 9.7.1998, V R 62/97 (BStBl 1999 II S. 253) – voraus, dass der Unternehmer, der die Leistungen der Betreuung, Überwachung oder Schulung übernimmt, durch Prüfung eines jeden Vertragsangebots mittelbar auf eine der Vertragsparteien einwirken kann. Dabei ist auf die Möglichkeit abzustellen, eine solche Prüfung im Einzelfall durchzuführen. Bei Verwendung von Standardverträgen und standardisierten Vorgängen genügt es, dass der Unternehmer durch die einmalige Prüfung und Genehmigung der Standardverträge und standardisierten Vorgänge mittelbar auf eine der Vertragsparteien einwirken kann.

Soweit die Anwendung dieser Rechtsprechung dazu führt, dass nach bisheriger BFH-Rechtsprechung als umsatzsteuerfrei anzusehende Umsätze nunmehr steuerpflichtig sind, wird es nicht beanstandet, wenn vor dem 1. Januar 2009 ausgeführte Umsätze als steuerfrei behandelt worden sind. 

### Bundesministerium der Finanzen

#### Umsatzsteuer; Abgrenzung von Lieferungen und sonstigen Leistungen bei der Abgabe von Speisen und Getränken

BMF, Schreiben vom 16. Oktober 2008  
IV B 8 - S 7100/07/10050

Unter Bezugnahme auf das Ergebnis der Erörterung mit den obersten Finanzbehörden der Länder gilt zur Abgrenzung von Lieferungen und sonstigen Leistungen bei der Abgabe von Speisen und Getränken Folgendes:

Verzehrfertig zubereitete Speisen können sowohl im Rahmen einer ggfs. ermäßigt besteuerten Lieferung als auch im Rahmen einer nicht ermäßigt besteuerten sonstigen Leistung abgegeben werden. Nach der EuGH- und BFH-Rechtsprechung liegt eine sonstige Leistung vor, wenn aus der Sicht eines Durchschnittsverbrauchers das Dienstleistungselement der Speisenabgabe qualitativ überwiegt. Bei der Beurteilung, ob

sind nur solche Dienstleistungen zu berücksichtigen, die sich von denen unterscheiden, die notwendig mit der Vermarktung der Speisen verbunden sind. Die Zubereitung der Speisen ist bei der erforderlichen Gesamtbetrachtung nicht zu berücksichtigen, weil sie die notwendige Vorstufe der Vermarktung zubereiteter Speisen darstellt. Ein für die Annahme einer Lieferung schädliches qualitatives Überwiegen der Dienstleistungselemente ist dagegen stets anzunehmen, wenn sich der leistende Unternehmer nicht auf die Ausübung der Handels- und Verteilerfunktion des Lebensmittelhandels und -handwerks beschränkt (vgl. BFH-Urteil vom 24.11.1988, V R 30/83, BStBl 1989 II S. 210). Jedes einzelne über die Vermarktung hinausgehende Leistungselement führt insgesamt zur Annahme einer Dienstleistung.

Insbesondere die folgenden Elemente sind nicht notwendig mit der Vermarktung von Speisen verbunden und führen zur Annahme einer sonstigen Leistung:

Zur Verfügung stellen von Verzehreinrichtungen (z.B. Räumlichkeiten, (Steh-)Tische, Bänke oder Stühle). Dies gilt jedoch nicht, soweit diese Verzehreinrichtungen tatsächlich nicht genutzt, d.h. die Speisen lediglich „zum Mitnehmen“ abgegeben werden (vgl. BFH-Urteil vom 26.10.2006, V R 58, 59/04, **ZSteu 2007, R-37**, BStBl 2007 II S. 487);

Servieren der Speisen oder Gestellung von Bedienungs- oder Kochpersonal oder Portionieren einschließlich Ausgeben der Speisen vor Ort;

Nutzungsüberlassung von Geschirr oder Besteck oder Reinigung bzw. Entsorgung der überlassenen Gegenstände (vgl. BFH-Urteil vom 10.8.2006, V R 55/04, **ZSteu 2006, R-831**, BStBl 2007 II S. 480).

Die genannten Elemente führen auch dann zur Annahme einer sonstigen Leistung, wenn sie von Dritten im Rahmen eines zwischen dem die Speise abgebenden Unternehmer und dem Dritten abgestimmten Gesamtkonzepts erbracht werden (z.B. im Rahmen von Bietergemeinschaften). Dabei gilt der Leistungsempfänger nicht als Dritter. Die Erbringung solcher Dienstleistungselemente durch den Leistungsempfänger ist unschädlich.

Die Abgabe von Speisen und Getränken bei Veranstaltungen und Aufführungen mit Sitzplätzen ist dann eine sonstige Leistung, wenn

## ZSteu-Rezension

Univ.-Prof. Dr. Heinz Kußmaul

### Betriebswirtschaftliche Steuerlehre

Oldenbourg Wissenschafts-Verlag GmbH, 5. Auflage, München 2008,  
ISBN-Nr.: 978-3-486-58767-8, Preis: 44,80 €

Das Lehrbuch des Professors von der Universität des Saarlandes wendet sich an Leser, die sich umfassend und grundlegend mit den Fragen der Betriebswirtschaftlichen Steuerlehre auseinandersetzen wollen, seien es **Lehrende und Studierende** an Universitäten, Fachhochschulen, Berufsakademien, Verwaltungs- und Wirtschaftsakademien und ähnlichen Einrichtungen, seien es **interessierte Praktiker**. In ausführlicher Weise wird der Stand des Faches auf 842 Seiten wiedergegeben.

Für die Neuauflage wurde das gesamte Buch vollständig überarbeitet und unwesentlich erweitert. Im Mittelpunkt steht das Unternehmensteuerreformgesetz 2008, das zu einer umfassenden Änderung des gesamten Steuerrechts und damit auch dieses gesamten Werks führt. Aber auch andere steuerrechtliche Änderungen wie das SEStEG und viele andere Anpassungen in den Gesetzen, der Judikatur und in den Verwaltungsanweisungen sorgen in weiten Teilen dafür, dass eher von einem neuen Buch als von einer Überarbeitung gesprochen werden muss. Angesichts der Einführung der Abgeltungssteuer zum Jahr 2009 wurden die **Ausführungen auf Basis des Rechtsstandes zum 01.01.2009** vorgenommen. In diesem Zusammenhang wurde auch die im Gesetzentwurf befindliche Reform des Bewertungs- und Erbschaftsteuerrechts vollständig eingearbeitet; die voraussichtlichen Änderungen durch das Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz wurden auf Basis des Gesetzentwurfs im Sinne ergänzender Bemerkungen in den Text eingefügt. **Im Ergebnis wird damit** für die Ausbildung der Studierenden, aber auch für die Anwendung in der Praxis, **die relevante Situation ab 2009 präsentiert**.

Das Werk besteht aus drei Teilen: Der erste Teil mit dem Titel „**Rechnungswesen und Unternehmensbesteuerung**“ stellt insbesondere

die Gewinnermittlung und damit die Steuerbilanz in den Mittelpunkt der Überlegungen. Außerdem wird Bezug genommen auf die Vermögensermittlung und die Rechnungslegungspolitik sowie auf die Einflüsse der Besteuerung auf Investitions-, Finanzierungs- und sonstige funktionale Entscheidungen. Der zweite Teil „**Steuerarten und Unternehmensbesteuerung**“ beinhaltet neben einem Überblick über das deutsche Steuersystem eine systematische Darstellung der wichtigsten Steuerarten, ehe abschließend der Einfluss der Besteuerung auf unternehmerische Entscheidungen anhand von Veranlagungssimulationen zu einer Kapitalgesellschaft und zu einem Einzelunternehmen systematisch aufbereitet wird. Der dritte Teil „**Unternehmensstruktur und Unternehmensbesteuerung**“ befasst sich mit dem System der Unternehmensbesteuerung im Kontext der Rechtsformwahl und Rechtsformbesteuerung, der Wahl der Zusammenschlussform und mit der Rechtsstrukturbesteuerung, mit dem Wechsel der Rechtsform und der Rechtsstruktur und seiner Besteuerung sowie mit der Standortwahl und der Standortbesteuerung (insbesondere Internationale Betriebswirtschaftliche Steuerlehre).

Bei Begründung des Werkes wurde das Ziel formuliert, **eine Lücke im Bereich der Betriebswirtschaftlichen Steuerlehre zu schließen**, indem auf der einen Seite eine – wenn auch knappe – Darstellung des gesamten Stoffes angestrebt wird, auf der anderen Seite aber auch der Bezug zu einem konkreten Steuerrechtsstand – hier zu jenem des Jahres 2009 – hergestellt wird, womit auch in einem Werk mit überschaubarem Umfang Detailbetrachtungen möglich sind. Auch in dieser Neuauflage wird damit der Versuch unternommen, **die Breite des Faches mit Detailtreue und -tiefe sowie mit größter Aktualität zu verbinden**.

#### Gliederung

##### Erster Teil: Rechnungswesen und Unternehmensbesteuerung

1. Abschnitt: Einführung
2. Abschnitt: Externes Rechnungswesen und Unternehmensbesteuerung
3. Abschnitt: Internes Rechnungswesen und Unternehmensbesteuerung

##### Zweiter Teil: Steuerarten und Unternehmensbesteuerung

1. Abschnitt: Steuerrechtliche Grundlagen und Überblick über das deutsche Steuersystem
2. Abschnitt: Systematische Darstellung der wichtigsten Steuerarten
3. Abschnitt: Der Einfluss der Besteuerung auf unternehmerische Entscheidungen

##### Dritter Teil: Unternehmensstruktur und Unternehmensbesteuerung

1. Abschnitt: Rechtsformwahl und Rechtsformbesteuerung
2. Abschnitt: Wahl der Zusammenschlussform und Rechtsstrukturbesteuerung
3. Abschnitt: Wechsel der Rechtsform und der Rechtsstruktur und seine Besteuerung
4. Abschnitt: Standortwahl und Standortbesteuerung

## Herausgeberbeirat

Dr. Roland M. Bäcker, RA, FAS<sup>t</sup>R, Hagen; Univ.-Prof. Dr. Hartmut Bieg, Saarbrücken; Bernd Burgmaier, RA, FAS<sup>t</sup>R, München; Dr. Carl Gerber, Ltd. Reg. Dir. a.D., Heidelberg; Dr. Klaus Goutier, RA, StB, Frankfurt/M.; Prof. Dr. Ulrich Harbrücker, Mannheim; Dr. Helmut Helsper, MinRat, Bad Honnef; Dr. Ulrike Höreth, RAin, FAinStR, Stuttgart; Jan Erik Jonescheit, RA, Mannheim; Dr. Otto-Ferdinand Graf Kerssenbrock, RA, WP, StB, Hamburg; Dr. Jens Kollmar, RA, FAS<sup>t</sup>R, Mannheim; Univ.-Prof. Dr. Heinz Kußmaul, Saarbrücken; Univ.-Prof. Dr. Karl-Georg Loritz, StB, Bayreuth; Prof. Holger Meyer, StB, Mannheim; Dr. Bernd Sangmeister, LL.M, RA, StB, München; Martin Schweiger, Patent- und Markenanwalt, Singapore; Prof. Dr. Michael Stahlschmidt M.R.F., LL.M., RA, Medebach; Horst Vogelgesang, RA, StB, Präsident der Bundesfinanzakademie a.D., Altenahr; Dr. Klaus-R. Wagner, RA, FAS<sup>t</sup>R, Notar, Wiesbaden; Manfred Wissmann, RA, FAS<sup>t</sup>R, Mannheim; Prof. Dr. Rainer Zielke, Halden/Norwegen

## ZSteu-Rechtsprechung – mit BFH (NV) Entscheidungen ab S. R-1013

### Bundesfinanzhof – Alle veröffentlichten Entscheidungen – Ungekürzte Originaltexte

#### a) Leitsätze aller BFH-Entscheidungen veröffentlicht am 29.10.2008:

17.04.2008 V R 41/06

UStG / UStDV / AO / EGV / EG

**Verzinsung der Vergütung abziehbarer Vorsteuerbeträge an in einem anderen Mitgliedstaat ansässige Unternehmer – Definition: Steueranmeldung, Steuererklärung**

Der Steuervergütungsanspruch nach § 18 Abs. 9 UStG 1993 i.V.m. §§ 59 ff. UStDV 1993 beruht auf einer

Die vollständigen Texte finden Sie in der aktuellen ZSteu-Ausgabe

### Bestell-Formular: Letzte Seite

#### tigung wegen der vor dem 1. April 1999 angefallenen Kosten für den Erwerb einer Segeljacht

1. Vorsteuerbeträge, die auf laufende Aufwendungen für Segeljachten entfallen, sind ab dem 1. April 1999 gemäß § 15 Abs. 1a Nr. 1 UStG 1999 i.V.m. § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 4 EStG nicht abziehbar, wenn der Unternehmer die Segeljachten zwar nachhaltig und zur Erzielung von Einnahmen, jedoch ohne Gewinn-/Überschusserzielungsabsicht vermietet.

2. Hat der Unternehmer die Segeljachten bereits vor dem 1. April 1999 erworben und die Vorsteuer für die Kosten des Erwerbs abgezogen, ist der Vorsteuerabzug nach § 17 Abs. 2 Nr. 5 UStG 1999 zu berichtigen, soweit er auf die AfA in der Zeit ab dem 1. April 1999 entfällt.

**Originaltext: R-977**

02.07.2008 XI R 66/06

UStG / EStG / Richtlinie 77/388/EWG

**Voraussetzung für Aufwendungeigenverbrauch nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 Satz 2 Buchst. c UStG 1991/1993 – umsatzsteuerliche Beurteilung des Haltens eines Rennpferdes – Unternehmer nach § 2 Abs. 1 UStG**

1. Aufwendungeigenverbrauch nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 Satz 2 Buchst. c UStG 1991/1993 setzt nicht voraus, dass die in § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 4 EStG genannten Aufwendungen im Rahmen eines andere Zwecke verfolgenden Unternehmens getätigt werden.

2. Das Halten von Rennpferden aus Repräsentationsgründen ist ein ähnlicher Zweck i.S. des § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 4 EStG.

3. Unternehmer nach § 2 Abs. 1 UStG ist nur derjenige, der eine wirtschaftliche Tätigkeit i.S. des Art. 4 Abs. 1 und 2 der Richtlinie 77/388/EWG ausübt.

**Originaltext: R-982**



## Bundesfinanzhof – Nicht veröffentlichte Entscheidungen (NV) – Ungekürzte Originaltexte

05.08.2008	I B 49/08 (NV)	Darlegung der grundsätzlichen Bedeutung: Angemessenheit der Erhöhung der Vergütung eines Gesellschafter-Geschäftsführers	Originaltext: R-1013
01.09.2008	IV B 110/07 (NV)	Rückübertragungsanspruch nach dem VermG im Rahmen einer Betriebsaufspaltung – Darlegung eines Verfahrensfehlers	Originaltext:R-1013
02.09.2008	X R 14/07 (NV)	Zur Abgrenzung des gewerblichen Wertpapierhandels von der privaten Vermögensverwaltung	Originaltext:R-1015
16.09.2008	X B 193/07 (NV)	Anforderungen an die Darlegung der Zulassungsgründe der Rechtsfortbildung und des Erfordernisses einer Entscheidung zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung	Originaltext: R-1018
16.09.2008	X B 88/08 (NV)	Änderung gem. § 172 Abs.1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a AO – Änderungssperre – Fehlen der grundsätzlichen Bedeutung einer Rechtssache	Originaltext: R-1019
16.09.2008	X S 32/08 (NV)	Aussetzung der Vollziehung nach Einlegung einer Nichtzulassungsbeschwerde	Originaltext: R-1020
17.09.2008	II B 2/08 (NV)	Grundsätzlich keine Revisionszulassung wegen materieller Rechtsfehler – Rüge einer überlangen Verfahrensdauer – sog. qualifizierter Rechtsanwendungsfehler bei Schätzungen	Originaltext: R-1020
18.09.2008	X B 41/08 (NV)	Revisionszulassung wegen schwerwiegenden Fehlers des FG	Originaltext: R-1021
25.09.2008	X B 189/05 (NV)	Grundsätzliche Bedeutung einer Rechtssache – Vorliegen einer Divergenz	Originaltext: R-1022

Die vollständigen Texte finden Sie in der aktuellen ZSteu-Ausgabe

### Bestell-Formular: Letzte Seite

#### ZSteu – Impressum

Herausgeber: Rechtsanwalt Uwe-Karsten Reschke, Fachanwalt für Steuerrecht, Dipl.-Finanzwirt, Mannheim; Steuerberater Dieter Hild, Dipl.-Volkswirt, Düsseldorf; Rechtsanwalt Prof. Dr. Wolfgang Gast, Heidelberg; Stefanie Rousek Folkers, Steuerberaterin, Zürich.

Einsendungen von Manuskripten und Entscheidungen an: Reschke Verlag, Redaktion **ZSteu**: Uwe-Karsten Reschke (06221/758240), Rosemarie Keudel (06224/926471), Chantal Bourbon-Reschke (06221/758240), Harrlachweg 4, 68163 Mannheim, E-Mail: reschke-verlag@zsteu.de oder redaktion@zsteu.de. Internet: www.zsteu.de

Manuskripte und Entscheidungen: Für unverlangt eingesandte Manuskripte haftet der Verlag nicht. Wird für den Fall der Nichtannahme die Rücksendung der Manuskripte erwartet, ist Rückporto beizufügen. Die Annahme der Manuskripte zur Veröffentlichung erfolgt durch die Redaktion schriftlich. Mit der Annahme erwirbt der Verlag vom Autor das ausschließliche Recht zur Veröffentlichung für die Zeit der Geltungsdauer des Urheberrechts. Der Autor versichert, dass ihm allein die Verfügung über das Urheberrecht zusteht und er keine Rechte Dritter verletzt.

Der Verlag hat die Befugnis, Manuskripte und Entscheidungen in Datenbanken oder ähnlichen Systemen einzuspeichern und elektronisch zu publizieren und zu gewerblichen Zwecken zu bearbeiten, zu übersetzen und zu vervielfältigen, auch im Wege fotomechanischer oder anderer Verfahren.

Urheber und Verlagsrechte: Name und Layout der Zeitschrift **ZSteu** sind als eingetragene Wort- und Bildmarken geschützt. Alle in der Zeitschrift enthaltenen Beiträge und Abbildungen unterliegen dem Urheberrechtsschutz.

#### ISSN 1614-936

Sämtliche Rechte zur Vervielfältigung und Verbreitung einschließlich der Mikroverfilmung sind dem Verlag vorbehalten. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken und ähnlichen Einrichtungen.

Erscheinungsweise: Zweiwöchentlich, 25 Hefte jährlich im Abonnement.

Bezugspreis: Jährlich € 96 zuzüglich Versandkosten und MwSt.

Vorzugspreis für Auszubildende, Studenten und Referendare fachbezogener Studiengänge jährlich € 50 inklusive Versandkosten zuzüglich MwSt.

Einzelheft € 10 zuzüglich Versandkosten und MwSt.

Bestellungen beim Verlag. Der Abonnementvertrag ist auf unbestimmte Zeit geschlossen. Abbestellungen müssen sechs Wochen zum Ende eines Kalendervierteljahres erfolgen. Muss der Verlag aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, die Lieferung der Zeitschrift unterbrechen oder einstellen, so entsteht zugunsten des Abonnenten kein Anspruch auf Rückzahlung bereits gezahlter Gebühren.

Gestaltung und Herstellung: Rosemarie Keudel (06224/926471)

Anzeigen: Reschke Verlag, Tel. 06221/758240. Anzeigenpreise auf Anforderung.

Verlag: Reschke Verlag, Harrlachweg 4, 68163 Mannheim, Tel. 06221/758240, Fax: 06224/926472. Internet: www.zsteu.de



## Reschke-Verlag

Harrlachweg 4  
68163 Mannheim

## Bestellung



Ja, wir möchten ZSteu für **96,- Euro im Jahr** (zuzüglich Versandkosten und MwSt.) im Abonnement beziehen. Die Versandkosten betragen 1,- € pro Heft.

- Wir erhalten 25 Ausgaben pro Bezugszeitraum.
- Wir können ZSteu mit einer Frist von sechs Wochen zum Ende eines Kalendervierteljahres kündigen.
- Sollten wir zum Ende eines Bezugszeitraums nicht kündigen, verlängert sich unser Abonnement um ein weiteres Jahr. Das Kündigungsrecht bleibt hiervon natürlich unberührt.

Rechnungsadresse  Lieferadresse

abweichende Lieferadresse oder Korrektur

--	--

---

Datum / 1. Unterschrift des Bestellers

### Vertrauensgarantie

Ich bin darüber informiert worden, dass ich diese Bestellung innerhalb von 10 Tagen schriftlich beim Verlag widerrufen kann. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung (Datum des Poststempels) des Widerrufs.

---

Datum / 2. Unterschrift des Bestellers